

Talentförderung begabter Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2026/2027

Eltern und Lehrpersonen sind an der Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler der Musikschule Suhr interessiert. Wenn diese sowohl überdurchschnittliche Begabung als auch langfristigen Einsatz zeigen, können sie von ihren Lehrpersonen in Absprache mit den Eltern für die Talentförderung (TAF) vorgeschlagen werden. Schülerinnen und Schüler von auswärtigen Gemeinden können die Förderung beanspruchen, unter der Voraussetzung, dass die Wohngemeinde die entsprechende Subvention übernimmt.

ART DER FÖRDERUNG

Die musikalische Förderung besteht aus einer Lektion Unterrichtszeit, deren Kosten zusätzlich von der Gemeinde subventioniert werden:

	1 Lektion
Primarstufe und Kantonsschule	Fr. 1'070.--
Oberstufe	Fr. 975.--
Lehrling 1. Lehrjahr	Fr. 1'285.--
Lehrling 2. Lehrjahr	Fr. 1'390.--
Lehrling 3. + 4. Lehrjahr	Fr. 1'500.--

Durch die längere Unterrichtszeit können die individuellen Fähigkeiten besser gefördert oder ein zweites Instrument belegt werden. Die Unterrichtsinhalte können entsprechend dem Stand der Kinder auf Theorie, freies Spiel, Komposition und Gehörbildung erweitert werden.

Die Eltern müssen mit der Übernahme der zusätzlichen Kosten einverstanden sein.

VORGEHEN

Die Eltern stellen **bis spätestens 31. März 2026** einen schriftlichen Antrag auf Talentförderung ihres Kindes an die Musikschulleitung. Die Lehrperson gibt gleichzeitig eine schriftliche Beurteilung und Begründung für den Förderungsantrag ab.

Bei Bewilligung des Antrags haben die Schülerinnen und Schüler eine **musikalische Prüfung** abzulegen. Die Eltern werden schriftlich über den Zeitpunkt der Prüfung und deren Ablauf orientiert und sind herzlich eingeladen dabei zu sein.

BEURTEILUNGSKRITERIEN

Leistungen im Schuljahr	Interesse und Einsatz, Überverhalten, Aktivitäten
Musikalischer Vortrag	Technische Fähigkeiten
Blattspiel	Gestaltung, Texttreue, Tempo
Musikalisches Wissen	Fragen gemäss mCheck

AUFLAGEN

Von den Schülerinnen und Schülern, die Förderung erhalten, wird ein entsprechender Einsatz erwartet, von den Eltern die angemessene Unterstützung.

Die geförderten Schülerinnen und Schüler müssen einen jährlichen Leistungsnachweis in Form eines bewerteten Vorspiels im Konzertrahmen „Talentschuppen“ erbringen.

Die Fachlehrperson gibt dazu eine jährliche Leistungsbeurteilung ab.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder mangelhaften Leistungen kann die Förderung gestrichen werden.